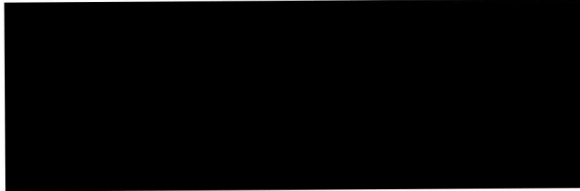


Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin



Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

SenJustVA 3416/1016/2/1

Bearb.:

Telefon:

Telefax:

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: Poststelle@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 13. Dezember 2021

Satzung Eheleute-Mausolf-Stiftung [#233875] – Ihre Anfrage vom 26. November 2021

Sehr geehrte

Ich nehme Bezug auf Ihren o.g. Antrag, den Sie u.a. auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) stützen.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ist gebührenfrei.

Zur Begründung führe ich Folgendes aus:

Sie richten Ihre Anfrage über die Internetplattform FragenStaat an uns. Diese proklamiert für sich ausdrücklich eine Archivfunktion. Antworten, die an die eigens für die Anfrage generierte E-Mail-Adresse gesendet werden, werden automatisch auf der Plattform veröffentlicht. Entsprechend gehe ich davon aus, dass im Fall Ihrer Anfrage auch auf diese Weise verfahren, die erbetene Satzung der Eheleute-Mausolf-Stiftung also auf der Homepage von FragenStaat eingestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht werden soll. Ihrem Schreiben sind jedenfalls keine (anderen) Hintergründe zu entnehmen.

Ein Informationsanspruch Ihrerseits lässt sich daraus aber nicht ableiten.

Trotz der inhaltlichen Weite des gesetzlich garantierten Informationszugangsrechts gilt das Informationsfreiheitsrecht nicht uneingeschränkt. Neben den unmittelbar im IFG geregelten Einschränkungen des Informationsrechts erfährt es auf der Grundlage allgemeiner Rechtsgrundsätze Grenzen insbesondere dort, wo eine Anfrage erkennbar über den Gesetzeszweck des Informationsfreiheits-

Verkehrsverbindungen: ☎ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, ☑ 4 bis Rathaus Schöneberg ☎ 7 bis Bayerischer Platz
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

gesetzes hinausgeht, indem letztlich andere Ziele als die Ausübung eines individuellen Informationsrechts verfolgt werden und/oder sie zu Wertungswidersprüchen innerhalb der Rechtsordnung führen würde. Davon ist hier auszugehen.

Die Veröffentlichung der Satzung würde die Stiftung einer Publizität unterwerfen, der sie von Gesetzes wegen nicht unterliegt. Die gesetzgeberische Entscheidung, Stiftungen keinen erhöhten Publizitätspflichten zu unterwerfen, insbesondere keine Veröffentlichungspflicht für ihre Satzungen vorzusehen, würde unterlaufen, wenn eine solche Veröffentlichung über eine erkennbar auf diesen Zweck abzielende Anfrage auf der Grundlage des allgemeinen Informationsfreiheitsrechts herbeigeführt werden könnte.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass es sich bei der Satzung einer Stiftung um deren Organisationsstatut handelt, das als Teil des Stiftungsgeschäfts die Verfassung der Stiftung bestimmt und damit zugleich Teil des (ausschließlich) privatrechtlichen einseitigen Rechtsgeschäfts der Stifterin oder des Stifters ist, mit der diese/r die Stiftung errichtet hat. Als privatautonomer Erklärung wohnt der Satzung damit bereits im Ausgangspunkt ein untrennbarer personaler Bezug inne, der einer generellen Veröffentlichung entgegensteht. Selbstverständlich steht es Ihnen jedoch frei, sich direkt an die Eheleute-Mausolf-Stiftung zu wenden und um Übersendung der gewünschten Satzung zu bitten. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Veröffentlichung/Weitergabe einer etwaig seitens der Stiftung an Sie herausgegebenen Satzung nur auf der Grundlage einer entsprechenden Einverständniserklärung der Betroffenen erfolgen könnte.

Eine beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG kommt hier im Hinblick auf den Antragsgegenstand, der auf die Stiftungssatzung als solches abzielt, von vornherein nicht in Betracht.

Das Verbraucherinformationsgesetz ist hier unter keinem Gesichtspunkt einschlägig. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes bezieht sich (nur) auf Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen. Beide Anwendungsfälle sind im Zusammenhang mit der Stiftungsaufsicht erkennbar nicht berührt.

Für das Ausgangsverfahren sind gemäß § 16 IFG keine Gebühren zu erheben, wenn es mit einer ablehnenden Entscheidung endet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 14 Absatz 3 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
E.U.

